

Anmeldung
einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel
gemäß § 14 Versammlungsgesetz

Kreispolizeibehörde Kleve
 Direktion ZA / ZA1.2
 Kanalstraße 7
 47533 Kleve

Fax: 02821-5041238
 e-mail: za1-za2.kleve@polizei.nrw.de

<u>Anmeldung:</u>	
Kundgebung(en)	<input type="checkbox"/>
Mahnwache(n)	<input type="checkbox"/>
Aufzug	<input type="checkbox"/>
Aufzug mit Kundgebung(en)	<input type="checkbox"/>
<u>Veranstalter:</u>	
Name der Organisation /des Vereins	<input type="text"/>
Anschrift der Organisation/des Vereins	<input type="text"/>
<u>Vertreten durch:</u>	
Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	<input type="text"/>
Telefon / Handy	<input type="text"/>
Fax / e-mail	<input type="text"/>
<u>Verantwortliche(r) Leiter(in) :</u>	
Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	<input type="text"/>
Telefon /Handy	<input type="text"/>
Fax/e-mail	<input type="text"/>

Bei Verhinderung der verantwortlichen Person übernimmt die Leitung:	
Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon /Handy	
Fax/e-mail	
Angaben zu der Veranstaltung:	
Thema (Anlass, Gegenstand, Motto)	
Datum, Uhrzeit (Beginn, Ende)	
erwartete Teilnehmerzahl	
teilnehmende Organisationen/Vereine	
bei Mahnwache oder Kundgebung: Ortsteil, Platz,	
bei Aufzug: Sammelplatz, genauer Weg des Aufzugs	
Auftaktkundgebung ca. von – bis: genauer Ort: Redner:	
Zwischenkundgebung ca. von - bis : genauer Ort: Redner:	
Zwischenkundgebung ca. von - bis : genauer Ort: Redner:	
Abschlusskundgebung ca. von - bis : genauer Ort: Redner:	
Anzahl der beantragten Ordner:	

Angaben über eingesetzte Hilfsmittel	
Art:	genauere Beschreibung / Anzahl:
Lautsprecher	
Megaphon(e)	
Transparente	
Flugblätter	
Fahnen	
Infotische	
Kraftfahrzeug(e)	
Fahrräder	
Bühne(n) *	
Pavillon(s) *	
Zelt(e) *	
Sonstiges	
* genaue Größenangaben (Länge, Breite, Höhe)	

--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Anmelders / der Anmelderin

Hinweise

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel (Kundgebung, Mahnwache, Aufzug) zu veranstalten, hat dies **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe** (z.B. durch Flugblätter, Plakatieren, Presse, Internet) bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstands der Versammlung anzu-melden.

Soweit vorhanden, wird darum gebeten, einen Abdruck von Flugblättern oder Plakaten und von Ankündigungen beizufügen bzw. zum Kooperationsgespräch mitzubringen.

Merkblatt zur Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel

Versammlungsfreiheit:

Art. 8 Grundgesetz gewährt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine solche Versammlung ist grundsätzlich erlaubnisfrei, muss aber angemeldet werden. Sie wird von der Kreispolizeibehörde Kleve formlos bestätigt. Um die (Grund-) Rechte Unbeteiligter zu schützen, kann die Durchführung der Versammlung von Auflagen abhängig gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen kann einer Versammlung ganz verboten werden. Näheres ist im Versammlungsgesetz (VersG) geregelt. Versammlungen können stationär (Kundgebung) sein oder sich fortbewegen (Aufzug). Die Versammlungsfreiheit bezieht sich nur auf öffentliche Flächen. Für die Benutzung privater Gelände ist die Erlaubnis des Eigentümers notwendig. Ein Überlassungsanspruch gegenüber dem Eigentümer besteht nicht.

Anmeldefrist:

Eine Versammlung ist spätestens 48 Stunden vor Beginn des Aufrufs anzumelden, d.h. 48 Stunden bevor erstmals Dritte eingeladen werden, sich an der Versammlung zu beteiligen (§ 14 VersG). Anmeldepflichtig ist der Veranstalter. Diese Frist kann ausnahmsweise bei so genannten Eilversammlungen unterschritten werden. Eine Eilversammlung liegt dann vor, wenn ein plötzliches, unvorhergesehenes Ereignis die sofortige Durchführung der Versammlung erfordert. Entscheidend hierbei ist, dass der mit der Eilversammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der 48-Stunden-Anmeldefrist nicht erreicht werden könnte. Die Eilversammlung ist, sobald die Entscheidung zur Durchführung einer solchen Versammlung gefallen ist, anzumelden.

Verantwortlicher Leiter:

Die Versammlung muss einen Versammlungsleiter haben. Der Versammlungsleiter muss während der gesamten Versammlung anwesend und erreichbar sein (nach Möglichkeit auch per Mobiltelefon). Der Versammlungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu beenden.

Kooperationsgebot:

Der Veranstalter einer Versammlung ist gehalten, während der Vorbereitung und der Durchführung der Versammlung mit der Polizei zu kooperieren. Sofern es notwendig ist, werden wir Sie als Anmelder zu einem Kooperationsgespräch in die Kreispolizeibehörde Kleve einladen. Geben Sie für weitere Absprachen in der

Anmeldung bitte unbedingt Ihre Telefonnummer und, sofern vorhanden, auch Ihre Mobilfunknummer sowie Ihre Email-Adresse an.

Ordner:

Für je 50 Teilnehmer ist ein Ordner vorzusehen. Der verantwortliche Leiter zählt hierbei als Ordner mit. Sie benötigen also bei einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen nur den verantwortlichen Leiter, bis 100 Personen einen zusätzlichen Ordner, bis 150 zwei Ordner usw. Die Ordner müssen volljährig sein und sind mit weißen Armbinden zu kennzeichnen, auf denen nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ stehen darf.

Anordnungen der Polizei:

Die Polizei kann Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören von der Versammlung ausschließen. Sie kann die Versammlung auflösen, wenn sie nicht angemeldet ist, von den Angaben in der Anmeldung abgewichen wird, den erteilten Anordnungen zuwider gehandelt wird oder dies zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

Benutzung von Lautsprechern:

Die Verwendung von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es erforderlich ist, um die Versammlungsteilnehmer zu erreichen. Besondere Rücksichtnahme gegenüber Anwohnern und Passanten ist geboten. Gegebenenfalls trifft die Polizeiführung vor Ort Einschränkungen bezüglich der Lautstärke.

Versammlungen an Sonn- und Feiertagen:

Gemäß § 5 Feiertagsgesetz NRW sind an Sonn- und Feiertagen zum Schutz des Gottesdienstes von 6 bis 11 Uhr Versammlungen verboten. Mit Zustimmung der Kirche kann von diesem Verbot abgewichen werden. Das Verbot gilt nicht am 3. Oktober (es sei denn, dieser fällt auf einen Sonntag) und nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.

Infostände:

Infostände, an denen lediglich Informationen weitergegeben werden ohne eine Meinung zu äußern, sind keine Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz. Für die Aufstellung von Infoständen auf öffentlichen Flächen ist eine **Sondernutzungserlaubnis** der jeweiligen Stadt oder Gemeinde notwendig.